



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 05.07.2021

### **Anschlag der Antifa auf den Bundestagsabgeordneten Martin Hebner (AfD)**

Der Bundestagsabgeordnete der Alternative für Deutschland Martin Hebner ist gemäß Medienberichten und eigenen Angaben Opfer eines Anschlags der linksextremistischen „Antifa“ geworden. Offenbar wurde er dabei unter anderem mit einem Knüppel attackiert. Neben der skandalösen körperlichen Tätlichkeit gegen einen schwerkranken Kollegen stellt der Anschlag für das Opfer und dessen Familie eine ungeheuerliche Belastung in einer ohnehin schwierigen Zeit dar: Der angegriffene Abgeordnete und seine Familie fühlen sich massiv bedroht. Indes sollen die hinzugezogenen Polizeibeamten von einer Anzeige abgeraten haben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Vorfall? ..... 2
2. Wann wurde der Anschlag auf den Bundestagsabgeordneten Martin Hebner (AfD) den Behörden bekannt (bitte ausführlich auf den Polizeibericht eingehen)? ..... 2
3. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden angesichts des Anschlags eingeleitet? ..... 2
4. Welche Behörden sind mit den Ermittlungen befasst? ..... 2
5. Welche konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Bundestagsabgeordneten und seiner Familie wurden ergriffen (bitte ausführlich darlegen)? ..... 2
6. Welche Gruppierungen oder Einzelpersonen sind nach derzeitigem Stand der Ermittlung für den Anschlag verantwortlich? ..... 2
- 7.1 Kann die Staatsregierung bestätigen, dass seitens der hinzugezogenen Beamten dem Opfer und seiner Familie von einer Anzeige abgeraten wurde? .. 2
- 7.2 Warum wurde von einer solchen Anzeige abgeraten? ..... 2
- 7.3 Entspricht diese „Empfehlung“ dem üblichen polizeitaktischen Procedere? ..... 2
- 8.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorfall? ..... 2
- 8.2 Welche Maßnahmen werden angesichts dieses ungeheuerlichen Angriffs auf einen schwerkranken Bundestagsabgeordneten hinsichtlich der antifaschistischen Gruppierungen ergriffen? ..... 2
- 8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Empfehlung der Beamten, von einer Anzeige abzusehen? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 30.07.2021

1. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Vorfall?
2. Wann wurde der Anschlag auf den Bundestagsabgeordneten Martin Heber (AfD) den Behörden bekannt (bitte ausführlich auf den Polizeibericht eingehen)?
3. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden angesichts des Anschlags eingeleitet?
4. Welche Behörden sind mit den Ermittlungen befasst?
5. Welche konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Bundestagsabgeordneten und seiner Familie wurden ergriffen (bitte ausführlich darlegen)?
6. Welche Gruppierungen oder Einzelpersonen sind nach derzeitigem Stand der Ermittlung für den Anschlag verantwortlich?
- 7.1 Kann die Staatsregierung bestätigen, dass seitens der hinzugezogenen Beamten dem Opfer und seiner Familie von einer Anzeige abgeraten wurde?
- 7.2 Warum wurde von einer solchen Anzeige abgeraten?
- 7.3 Entspricht diese „Empfehlung“ dem üblichen polizeitaktischen Procedere?
- 8.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorfall?
- 8.2 Welche Maßnahmen werden angesichts dieses ungeheuerlichen Angriffs auf einen schwerkranken Bundestagsabgeordneten hinsichtlich der antifaschistischen Gruppierungen ergriffen?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Grundsätzlich kann jedoch mitgeteilt werden, dass nach Einbindung des zuständigen Polizeipräsidiums Oberbayern Nord bislang kein Fehlverhalten auf Basis der vorliegenden Informationen festgestellt wurde.

Zudem werden zu polizeilichen Schutzmaßnahmen grundsätzlich aus Gründen der Geheimhaltung keine Aussagen getroffen.

## 8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Empfehlung der Beamten, von einer Anzeige abzusehen?

Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Strafverfolgungsbehörden und damit auch bayerische Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie einen den Anfangsverdacht rechtfertigende zureichende Kenntnis über eine mögliche Straftat erlangt haben.

Wenn die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in solchen Fällen nicht erfolgt, begehen die bayerischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine Straftat, nämlich Strafvereitelung im Amt.

Die Bayerische Polizei ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Art der Kriminalität konsequent zu bekämpfen. Hierzu gehört selbstredend die Aufnahme von Anzeigen.

Entsprechend darf in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf folgende vorgesehene Kontrollinstrumente hingewiesen werden, wie

- die Dienst- und Fachaufsicht,
- die Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiter,
- die Ermittlungen bei Amtsdelikten durch kriminalpolizeiliche Fachdienststellen bzw. die Zentralstelle Dezernat 13 des Landeskriminalamts (BLKA) „Interne Ermittlungen“,
- die Prüfung der Sachverhalte durch Staatsanwaltschaften und unabhängige Gerichte und
- die Kontrolle durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Parlament sowie die Öffentlichkeit.

Diese sichern eine effektive und transparente Aufarbeitung vorgebrachter Beschwerden oder Anzeigen.

Ergänzend wird noch auf die Institution des Bürgerbeauftragten der Staatsregierung (<https://www.buergerbeauftragter.bayern/>) hingewiesen. Herr Abgeordneter Michael Hofmann (CSU) ist als Bürgerbeauftragter unter anderem auch Ansprechpartner für Angelegenheiten, bei denen die Arbeitsweise der Bayerischen Polizei im Mittelpunkt steht.